

Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes

An die wahlberechtigten Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Oldenburg, 09.01.2023

Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Sie in das Wählerverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Oldenburg zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes eingetragen sind.

I. Einleitung Vorstandswahl

Gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRAO werden die Mitglieder des Vorstandes von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Die Kammerversammlung hat am 14.04.2018 durch Änderung der Geschäftsordnung der Kammer sowie Erlass von zwei Wahlordnungen beschlossen, grundsätzlich elektronische Wahlen durchzuführen und nur hilfsweise Briefwahlen, wenn tatsächliche oder rechtliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 19 Mitgliedern, von denen

8 Mitglieder im LG-Bezirk Oldenburg
8 Mitglieder im LG-Bezirk Osnabrück
3 Mitglieder im LG-Bezirk Aurich

zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i. V. m. § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung der Kammer). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet am 13.05.2023. Hiervon sind

4 Mitglieder im LG-Bezirk Oldenburg
4 Mitglieder im LG-Bezirk Osnabrück
2 Mitglieder im LG-Bezirk Aurich

zugelassen. Diese 10 Sitze sind daher neu bzw. wieder zu besetzen.

II. Wahlausschuss

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand am 08.10.2022 auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg am 24.04.2021 beschlossenen Wahlordnung den Wahlausschuss berufen. Ihm gehören an als ordentliche Mitglieder

- RA Dr. Steffen König, Oldenburg
- RAin Angela Schemel, Georgsmarienhütte
- RA Daniel Eckhardt Wedewardt, Aurich

und als stellvertretende Mitglieder

- RA Stefan Bernhard Herbers, Oldenburg
- RA Alexander Zeh, Osnabrück
- RAin Dr. Katrin Stoye, Leer

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg**

Am 13.12.2022 hat der Wahlausschuss im Anschluss an seine Konstituierung Rechtsanwalt Dr. Steffen König, Oldenburg, zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum Wahlleiter sowie Rechtsanwalt Daniel Eckhardt Wedewardt, Aurich, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum stellvertretenden Wahlleiter bestimmt.

III. Elektronische Wahl 2023

Der Wahlausschuss hat keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe festgestellt, die einer elektronischen Wahl entgegenstehen (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Die Vorstandswahlen 2023 finden daher als elektronische Wahl statt.

IV. Wahlzeit

Der Wahlausschuss hat gem. § 12 Abs. 7 GeschO i.V.m. § 3 Abs. 2 der Wahlordnung als Zeitraum für die Wahl die Zeit vom

6. März 2023, 9:00 Uhr bis zum 23. März 2023, 16:00 Uhr

bestimmt.

V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Oldenburg während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) gem. § 5 der Wahlordnung vom

10.01.2023, 8:30 Uhr bis 24.01.2023, 16:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.

VI. Wahlvorschläge

Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem dafür bereit gestellten Formblatt einzureichen. Das Formblatt ist als Anlage beigelegt und kann ausgedruckt werden. Es kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer abgerufen und ausgedruckt werden oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden. Der Zeitraum zur Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss läuft von

Donnerstag, 26. Januar 2023 bis Donnerstag 9. Februar 2023, 16:00 Uhr.

Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur, wer

- a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis steht und
- b) wählbar ist.

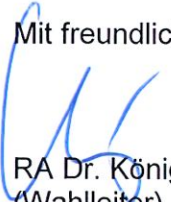
Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO).

Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthalten (§ 7 Abs. 3 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des oben bestimmten Zeitraums schriftlich im Original bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung). Sie müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei, beizufügen (§ 7 Abs. 3 Wahlordnung).

Sofern sich der Bewerber nicht selbst vorgeschlagen hat, sind den Wahlvorschlägen unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Bewerber müssen zugleich erklären, dass sie ihren Beruf als Rechtsanwalt seit mindestens 5 Jahren ausüben. (§ 65 BRAO)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


RA Dr. König
(Wahlleiter)